

§. 6.

Die diesem Gesetze entgegenstehende Vorschrift in der Proceßordnung P. II. lit. 10 §. 11 wird hiermit aufgehoben und findet dieses Gesetz auch auf die bereits anhängigen Proceße insoweit Anwendung, als nicht bereits rechtskräftig entschieden ist, wer den Eid für die Staatsverwaltung leisten soll.

Urkundlich ist dieses Gesetz von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Insignel bedruckt worden.

So geschehen

Rudolstadt, den 9. Juli 1852.

(L. S.)

Fr. Günther, K. z. C.

v. Vertrab. Schridt. v. Ketscholdt. v. Bamberg.

N^o. XLIII. Regulativ

wegen Ausbildung und Prüfung der Aspiranten zum Rechnungs- und Cassen-Dienste, vom 14. Juli 1852.

Nachdem für nothwendig erachtet worden ist, die Bedingungen wegen Zulassung zum Fürstlichen Rechnungs- und Cassen-Dienste in Einklang mit den an ihn zu machenden unentzählbaren Anforderungen zu bringen, so wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi unter Aufhebung der bis jetzt bestandenen bezüglichen Bestimmungen Folgendes verordnet.

§. 1.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dem Fürstlichen Rechnungs- und Cassen-Dienste widmen wollen, müssen folgenden Bedingungen entsprechen:

- 1) Sie müssen das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben.
- 2) Sie müssen in der Mathematik und in der deutschen Sprache diejenigen Kenntnisse erreicht haben, welche zum Abgange von dem Fürstlichen Gymnasium auf die Universität befähigen, in allen übrigen Lehrgegenständen mit Ausnahme des Griechischen und Hebräischen die Qualification zum Uebertritt in die erste Classe des Fürstlichen Gymnasiums besitzen.